zu organisieren und auf eigene Faust ihre diesbezüglichen Interessen zu vertreten. Sie beschuldigten die Regierung, dass sie ihre Pflicht als Aufsichtsbehörde nicht richtig erfüllte, und dass die Inspektoren in viel zu langen Zwischenräumen erschienen. Sie verlangten sofortige Abhilfe der eingerissenen Misstände und forderten die Regierung auf, ungesäumt Inspektoren in den Distrikt zu senden, um solchen Farmern, die ihre Pflichten in der Insektenvertilgung nicht erfüllten, mit der „Schärfe des Gesetzes" auf den Leib zu rücken. Für manchen Kleinzüchter, der nicht kapitalkräftig genug ist, die gewünschten Massnahmen auszuführen, dürfte das den Bankerott bedeuten. Die Lieferung von den benötigten Insektenvernichtungsmitteln auf Staatskosten und die Anschaffung der benötigten Apparate auf korporativem Wege scheint hier das einzig Richtige zu sein.

In den meisten Provinzen Australiens sind landwirtschaftliche Schulen etabliert worden, wo Farmer und Farmerssöhne mit ganz geringen Unkosten in die Theorie und Praxis der modernen Obstkultur, der Vernichtung von Insekten und sonstigen Parasiten der Kulturpflanzen, über künstliche Düngung usw. eingeweiht werden, auch Wanderlehrer tragen die gesammelten Kenntnisse in die entferntesten, obstbautreibenden Zentralen des Landes. —

So viel und allseitig bis ins Einzelne von den Regierungen gefördert, konnte der Obstbau dieser Nationen so ungeheuer prosperieren. Dazu kommt noch der gesunde Sinn des Volkes, ein freies Denken, freies, nicht eingeschränktes, rastloses Arbeiten, eine gemeinsame energische Selbsthilfe, wo es nötig ist. Alles was die obstbautreibenden, aussereuropäischen Nationen in dieser Beziehung heute befolgen, lernten sie zum grössten Teil von dem Obstbau der Vereinigten Staaten. — Während es für Jahrzehnte lang das gesamte Streben der Obstzüchter und staatlichen Versuchsstationen und sonstigen staatlichen Förderungen war, einen Obst-Reichtum zu erzeugen, war es dann aber auch das Hauptbestreben der Obstzüchter und der Regierungen den erhaltenen Reichtum an Früchten zu verwerten.

Also deutscher Obstzüchter: Lerne hieraus auch du und tue es den Amerikanern gleich!

Fragekasten für Rechtssachen.

Frage: A. B. in B. Ein Gärtnereigrundstück mit Wohnhaus, Freilandkulturen, kam zur Zwangsversteigerung. Ausser der Terminsbestimmung in einem Blättchen, das als Amtsblatt gilt und hier keine Abonnenten hat, und dem Anschlagszettel im Gemeindehaus erfolgte keine Bekanntmachung der Versteigerung bis zum Tage vor dem Termin. An diesem Tage erschien ein Inserat in einer Zeitung, die hier erst abends zugestellt wird. Auch die Bekanntmachung durch die Ortsschelle erfolgte erst am Tage vor dem Termin. Ist diese Bekanntmachung gesetzlich hinreichend? Es erschienen zur Versteigerung nur ganz wenig Personen. Nachdem das Objekt ausgerufen war, fragte einer der Anwesenden, ob mit dem Grund und Boden auch die Pflanzenbestände, Baumschulartikel usw. mit versteigert würden. Der Notar im Einverständnis mit dem Vertreter der Gläubigerin gab hierauf die Erklärung ab, dass darüber, was mit dem Grundstück versteigert werde, die Auskunft verweigert werde. Man behalte sich vor, nach der Versteigerung zu erklären, was mit versteigert wurde und was nicht. Ist so etwas rechtlich möglich? Infolgedessen erfolgte von den Anwesenden kein Gebot. Der Vertreter der Gläubigerin machte selbst ein Angebot, das vielleicht die Hälfte der Taxe beträgt und behielt sich den Zuschlag auf acht Tage vor, um die Genehmigung der Gläubigerin erst einzuholen. Der Schuldner käme in diesem Falle um sein ganzes Vermögen und auch andere Gläubiger hätten das Nachsehen. Was kann er gegen diese Versteigerung tun?

Antwort: Die Bekanntmachung hat nach § 39 des Zwangsversteigerungsgesetzes nur einmal im Amtsblatt zu erfolgen, war also in Ordnung. Im übrigen war das Verhalten des die Versteigerung leitenden Beamten unkorrekt. Führen Sie darüber Beschwerde und fechten Sie das Verfahren an. Es scheint gegen §§ 66, 73, 75ff. gefehlt zu sein. Erheben Sie Widerspruch gegen den Zuschlag und verlangen Sie einen neuen Versteigerungstermin nach § 85 des Gesetzes.

Frage: G. F. in D. Habe 4½ Tagwerk Grund eingezäunt, wovon 1½ Tagwerk mit Gemüse bepflanzt wird. 3 Tagwerk sind mit Klee und Korn bebaut, ferner steht im Garten ein Gewächshaus, in welchem 200 Stück Geranien und Fuchsien stehen. Für dieses muss ich an den Magistrat in D. 25 Mk. 79 Pfg. und an das Rentamt 7 Mk. 50 Pfg. Gewerbesteuer bezahlen. Ich bitte Sie daher, mir im Briefkasten Ihrer Zeitung mitzuteilen, wo ich mich hinwenden soll, dass ich nicht alle Jahre noch mehr Steuern zahlen muss.

Antwort: Die Frage, ob Gewerbesteuer vom Handelsgärtner zu zahlen ist oder nicht, ist leider sehr verschieden beantwortet worden. Es richtet sich die Antwort danach, ob ein gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betrieb anzunehmen ist. Bei Benutzung von Warm- und Kalthäusern hat man aber meist einen „gewerblichen" Betrieb angenommen. Indessen können Sie ja einmal reklamieren und sich darauf stützen, dass Ihr Betrieb ein landwirtschaftlicher sei.

Frage: B. & B. in N. Wir beschäftigen seit 1½ Jahren einen Obergehilfen oder auch Obergärtner genannt, mit einem monatlichen Gehalt von 125 Mk., welche Kündigungsfrist ist hier gesetzlich? Ausserdem gab uns derselbe mehrmals zu Klagen Anlass und hatten wir ihn am 1. April d. J. vor die Wahl gestellt, entweder aus dem „Allgemeinen Gärtner-Verein" auszutreten oder er sei entlassen, und trotzdem er nun blieb, forderte er noch andere Angestellte von uns auf, demselben beizutreten.

Antwort: Der Gehilfe hat, da ein gewerblicher Betrieb in Frage kommt, eine Kündigung von sechs Wochen vor Quartalschluss. Es kommt § 133a der Gewerbeordnung in Frage. In dem Verhalten des Obergehilfen, der weiss, dass Sie Leute, welche dem „Allgemeinen deutschen Gärtnerverein" angehören, nicht beschäftigen, und der trotzdem die Gehilfen anspornt, dem Verein beizutreten, liegt nach unserem Dafürhalten ein grober Vertrauensbruch und Sie hätten ihn entlassen können, als Sie davon Kenntnis erhielten. Nachträglich geht das nicht mehr an.

Frage: B. in B. Im Laufe dieses Frühjahrs wurde die Jagd hier verpachtet. Ich sagte zu einem Herrn, von dem ich annahm, dass er den Bezirk, den ich bis jetzt bejage, pachten wollte, ob er diesen Bezirk haben wolle, was dieser bejahte. Ich sagte ihm, dass ich auf einen Teil dieses Bezirkes, den ich bis jetzt habe, reflektiere, wenn er mir diesen als Mitanpächter überlassen wolle, so würde ich nicht bieten. Er sagte, das wolle er wohl, was wollen Sie denn für den Teil zahlen? Ich sagte: ¼ der Pachtsumme des ganzen Bezirkes, womit sich dieser einverstanden erklärte. Er blieb Bestbietender und erhielt den vorläufigen Zuschlag. Er sagte dann nochmals, dass er das versprochene Wort halte, wenn ich noch welche mitnehmen wolle, das sei meine Sache, darnach frage er nichts. Dieses mündliche Abkommen ist alles unter Zeugen getroffen. (Die Verpachtungsbedingungen lauten, dass der Anpächter zwei Mitanpächter nehmen darf.) Inzwischen hatte ich gehört, dass dieser nicht Wort halten wolle und fahre daraufhin zu dessen Wohnung, wo ich denselben aber nicht antreffe. Der Zuschlag der Pachtung war ihm in der Zeit fest erteilt. Ich sandte ihm etwa 8 Tage später einen Einschreibebrief wie folgt: „Herrn B. in B. Wie Ihnen jedenfalls bekannt, war ich vorige Woche in B. betreffs Bergelerjagd. Habe Sie leider daselbst nicht angetroffen. Inzwischen habe ich in Erfahrung gebracht, dass Sie den Zuschlag der Jagd erhalten, mich aber (trotz Vereinbarung vor sowie nach dem Verpachtungstermin) als Mitanpächter nicht angegeben haben. Erlaube mir höflichst die Bitte, gefälligst anzugeben, wann ich nach dort kommen kann oder ob Sie lieber nach hier betreffs Regelung der Sache kommen wollen. Ihrer geschätzten Rückantwort sehe bis zum 17. d. M. entgegen. Hochachtend etc." Ich erhielt keine Antwort. Es hatte nach dieser Zeit ein Landwirt des Bezirks gegen die Verpachtung Protest erhoben, ist aber (wie man sagt) gegen Anfang Juli damit abgewiesen worden. Am 20. Juli war ich wieder in B., traf jedoch nur den Vater sowie den Bruder des Betreffenden an. Teilte dann den Zweck meines Dortseins mit, worauf mir gesagt wurde, der Sohn B. sei verreist, bleibe noch etwa 8 Wochen aus, die Adresse könne er mir nicht geben, da sein Sohn bald hier, bald dort sei. Meine Angaben betreffs der Jagd wollten sie sogleich hinterlichten, ich solle dann sogleich Nachricht haben, erhielt aber keine Mitteilung. War deshalb am 5. August nochmals in B. Sein Vater sagte mir, er habe seinem Sohne geschrieben, aber derselbe habe nicht geantwortet, er habe in Berlin zu viel Arbeit, als sich um die Jagd kümmern zu können, ich müsse warten, bis er wiederkomme. Darauf gab ich die Erwiderung, das könne ich nicht, ich halte mich an das Versprechen des B., sonst hätte ich anderswo pachten müssen. Die Jagd wird am 2. September d. J. eröffnet. 1. Wie habe ich mich zu verhalten, was kann ich dagegen machen? 2. Wird ein Prozess sicher Erfolg haben? 3. Wie hoch werden die Kosten sein? Der Bezirk ist auf 9 Jahre verpachtet, mein Teil macht etwa 340 Mk. pro Jahr. 4. Kann die Sache als Ferlensache behandelt werden? 5. Kann man bis zur Entscheidung den fraglichen oder den ganzen Komplex ruhen lassen?

Antwort: Sie können den Pächter infolge des Abkommens auf Erfüllung desselben und Einräumung des Unterpachtrechtes verklagen, wenn mündliche Abkommen über solche Jagdunterpachtungen nach dortigem Recht gültig sind, was sich unserer Kenntnis entzieht. Da die Sache eilt, können Sie versuchen, eine einstweilige Verfügung zu erwirken. Eine Ferlensache ist es nicht. Ueber die Kosten des Prozesses lässt sich im voraus nichts sagen. Da das Wertobjekt 300 Mk. übersteigt, müssen Sie einen Anwalt nehmen.

Frage: C. Sch. in M. Die Ehe mit meiner Frau ist kinderlos. Wir haben uns beide gegenseitig ein selbstgeschriebenes Testament gemacht, welches folgenden Wortlaut hat: „Wir Unterzeichnete (folgt Name), geboren den und den 1859 zu B. (Kreis S.), und meine Ehefrau (folgt Name) geborene P., geboren den 8. Juni 1859 zu M. (Kreis L.), setzen uns gegenseitig zu alleinigen Erben ein. Ein Eingriff des Gerichts bleibt ausgeschlossen. M., den 17. Januar 1907. C. Sch. Vorstehendes Testament gilt auch als das meinige. M., den 17. Januar 1907. L. Sch. geb. P."

Antwort: Dieses gegenseitige Testament ist an sich richtig gefasst. Der erste Teil ist von Ihnen, der zweite von Ihrer Frau eigenhändig niederzuschreiben, zu unterschreiben und mit Ort und Datum zu versehen. Das Testament kann dann zuhause in einem Kuvert aufbewahrt werden. Es hat volle Gültigkeit.

Frage: Gebr. N. in O. Bezugnehmend auf den „Handelsgärtner" vom 29. Juni 1907 betreffs Kaninchenplage, Absatz: „Nach dem preussischen Wildschadengesetz §§ 16 und 17 usw.", bitten wir um gefällige Nachricht, ob dieses Gesetz auch für das Königreich Sachsen gültig ist. Unser Grundstück ist umzäumt und haben wir sehr unter dieser Plage zu leiden.

Antwort: Das Gesetz gilt nur für den Bereich der preussischen Monarchie, nicht aber für das Königreich Sachsen, welches diese Vorschriften unseres Wissens nicht hat.

Frage: M. F. in L. Habe eine zwei Morgen grosse Gärtnerei, bestehend aus gemischten Kulturen. Im Lande werden Gemüse, Gemüsepflanzen, Blumen, Stauden und auch ca. 500 Obstbäume angezogen. Diesen Winter habe ich einen Wildschaden, der nach amtlicher, sachverständiger Schätzung 588 Mk. betrug, erlitten. Mein Jagdpächter will nun auf gütlichem Wege nichts entschädigen, da er sich darauf beruft, dass, laut Jagdgesetz, Gärtnereien eingezäunt sein müssen. Laut Pachtkontrakt mit der Gemeinde muss sämtlicher Wildschaden, auch der von Hasen und Kaninchen, entschädigt werden. Meine Frage geht nun dahin, ob ich auf (gütlich) gerichtlichem Wege etwas erreichen kann. Gegen diese Schätzung ist kein Einspruch erhoben worden. Die Jagd ist wiederholt auf dem Grundstück ausgeübt worden, was ich durch Eid und Zeugen beweisen kann. Im Einverständnis mit der Schätzungskommission habe ich mich einverstanden erklärt, mit einer gemeinsamen Aufstellung eines guten dauerhaften Drahtzaunes (1,35 Mark per Meter) zufrieden zu sein.

Antwort: Wenn nach dem Wortlaut des Pachtvertrages der Wildschaden, auch soweit er von Hasen und Kaninchen verursacht wird, zu entschädigen ist, so muss auch Ihnen die Entschädigung gezahlt werden. Dass Gärtnereien eingefriedigt sein müssen und wie, darüber gibt es, soviel wir wissen, keine gesetzlichen Vorschriften.

Frage: E. B. in B. Ich habe mir ein Grundstück auf zehn Jahre zur Gärtnerei gepachtet. Die tiefste Stelle desselben grenzt an die Dorfstrasse. An dieser Stelle möchte ich einen Teich anlegen durch Anstauen des Wassers, welches sich auf dem Grundstück befindet. An der Strassenseite muss ich einen Damm von 1 m Höhe aufwerfen, um so den Teich herzustellen, worein ich Forellen (??) setzen will. Kann ich diesen Teich anlegen, ohne den Verpächter um Erlaubnis zu fragen? Ich muss das Grundstück laut Kontrakt wieder übergeben wie ich es übernommen habe. Muss ich mir ortsbehördliche oder anderweitige Genehmigung einholen oder nicht? Der Teich wird umzäunt. Gibt es einschlägige Bücher, welche über rationelle Forellenzucht handeln und wo?

Antwort: Nach unserem Dafürhalten bedürfen Sie zur Anlage des Teiches einer behördlichen Erlaubnis nicht. Auch diejenige des Verpächters ist nicht notwendig, wenn Sie bei Beendigung der Pacht den alten Zustand wieder herstellen. Da letzteres aber doch mit Schwierigkeiten verknüpft ist, und man auch vielleicht in der Anlage einen Eingriff in die Substanz des Grundstücks sehen könnte, so ist es auf jeden Fall ratsamer, die Zustimmung des Verpächters einzuholen. Durch die Anlage darf natürlich den Nachbargrundstücken nicht etwa das Wasser entzogen werden. Wir möchten aber sehr bezweifeln, dass sich ein solcher Teich zur Anzucht von Forellen eignet; nach unserm Dafürhalten kämmen zunächst Karpfen in Frage. Ueber Anzucht ist uns nur ein Werkchen: „Kurze Anleitung zur Fischzucht in Teichen von M. v. dem Borne" zum Preise von ℳ 2,— bekannt. Sie können dasselbe durch uns beziehen.

Frage: J. B. in A. Ein Baumschulenbesitzer hat mir versprochen, 500 Rosenblumen täglich zu liefern, 100 Stück für 80 Pfennige. Bis jetzt hat er aber nichts von sich hören lassen. Er verkauft die Rosenblumen anderwärts, da infolge kühler Witterung die Rosen weniger blühen, auch höher im Preise sind. Kann ich Lieferung für vereinbarten Preis verlangen, eventuell den Schaden in Anrechnung bringen, dass er bis jetzt nicht geliefert hat? Meine Frau war Zeuge bei der Sache, genügt das?

Antwort: Der betreffende Rosengärtner muss Ihnen zu dem vereinbarten Preise liefern, auch wenn die Rosen infolge der Witterung im Preise gestiegen sind. Sie können auf Lieferung klagen. Ihre Frau kann Zeugnis ablegen. Müssen Sie sich anderweitig decken, so muss der Lieferant die Differenz tragen.

Frage: G. in F. Ende November 1906 bestellte ich 5000 *Rosa canina* für Mk. 51,— gegen 3 Monate Ziel. Da aber kurz darauf Frostwetter eintrat, konnte der Lieferant erst am 19. März die Ware abliefern. Statt eine Rechnung beizufügen, sandte er mir einen Wechsel, den ich aber nicht unterzeichnete, sondern vernichtete, und war ich demnach der Ansicht, dass ich erst am 19. Juni zu zahlen brauchte; am 10. Juni bekam ich bereits einen Postauftrag, den ich zurückgehen liess. Später schrieb mir der Lieferant, dass die Rosen nur bei ihm gelagert hätten und das Ziel schon längst um wäre; er war jedenfalls der Ansicht, dass ich die am 28. November bestellten Rosen bereits am 28. Februar, ehe diese überhaupt dort abgegangen waren, hätte bezahlen sollen. Ich stellte diesem Betreffenden dann per 1. Juli Zahlung in Aussicht, bekam aber mein Geld nicht herein und schickte somit erst am 18. Juli Mk. 51,— ab. Am 20. Juli erhielt ich einen Zahlungsbefehl über Mk. 51,30, erhob dagegen nicht Widerspruch und hielt die Angelegenheit für erledigt. Acht Tage später kam der Gerichtsvollzieher und wollte den ganzen Betrag in Höhe von Mk. 59,80 einklagen; ich habe, um die Sache zu ordnen, auch die Kosten von Mk. 7,50 bezahlt. Muss ich die 30 Pfg. für den Postauftrag auch noch zahlen, das Ziel war doch erst am 19. Juni um; muss ich ferner die Kosten dieses Zahlungsbefehls tragen?

Antwort: Sie hätten sich in der Angelegenheit früher, nicht erst in letzter Stunde an uns wenden sollen. Zunächst war das vereinbarte Ziel erst von dem Tage an zu verrechnen, an dem die Ware dort abgeschickt worden ist, wie das allgemein Handelsbrauch ist. Dann wären Sie zur Annahme des Wechsels nicht verpflichtet gewesen, da eine dahingehende Vereinbarung nicht getroffen war; auch den Postauftrag konnten Sie zurückgehen lassen, denn das eingeräumte dreimonatliche Ziel lief erst am 19. Juni ab. Der Lieferant konnte sodann anmahnen, wie er das wohl getan hat, doch treffen Sie die Kosten einer derartigen Mahnung. Durchaus unkorrekt war es von seiten des Lieferanten, dass er das Gericht nicht von der Uebersendung des Betrages benachrichtigte und die Zurücknahme des Zahlungsbefehls beantragte. Dadurch blieben Ihnen die Pfändungskosten erspart. Wenn Sie auch spät zahlten, so musste er Ihnen die hohen Kosten ersparen. Dadurch, dass Sie nicht Widerspruch innerhalb 14 Tagen erhoben haben, gaben Sie Ihr Versäumnis zu. Jetzt ist dagegen nichts mehr zu tun, denn der Zahlungsbefehl ist rechtskräftig geworden und Sie haben die Kosten, die Sie nicht zurückfordern können, bereits gezahlt.

Frage: J. L. in C. Ich verkaufte im Herbst und Frühjahr für 200 ℳ Bäume an einen Prozessagenten und Grundstücksspekulanten. — Jetzt sitzt letzterer in Untersuchung wegen Unterschlagung und es stellt sich heraus, dass er überall Schulden hat. Die Häuser und Liegenschaften gehören der Frau und den Kindern, es ist also Gütertrennung vorhanden. Ich frage nun an, ob ich die Frau, für deren Eigentum doch die Bäume verwendet, also die Grundstücke zum Verkauf wertvoller gemacht werden, für meine Forderung haftbar machen kann?

Antwort: Wenn zwischen den Ehegatten Gütertrennung vereinbart worden ist, und die Bäume in das Grundstück der Frau gekommen sind, so ist anzunehmen, dass der Mann für die Frau, mit deren Einverständnis, bestellte. Auch würde sie wohl von dem Gesichtspunkte der Verwendung aus zu belangen sein. Die Sache ist streitig, indessen würden wir Ihnen raten, vorzugehen.

Frage: Th. H. in F. Mein Stiefvater hat am 1. Oktober 1902 2¾ Morgen Land gekauft, Wohnhaus, Stallung und Gewächshaus darauf bauen lassen, wo ich eine Gärtnerei eingerichtet habe, ungefähr ¾ Morgen mit Erdbeeren und Himbeeren, ¼ Morgen Stauden und Koniferen, ¼ Morgen mit Frühjahrsblumen bepflanzt, das übrige Land zu anderen Zwecken. Auf meine Kosten habe ich ein Gewächshaus gebaut, was mir mein Stiefvater erlaubt hat. Mistbeetfenster habe ich 60 Stück angeschafft. Von beiden Seiten ist kein Kontrakt gemacht. Mein Stiefvater hat sich nun wieder verheiratet und die Gärtnerei soll infolgedessen verkauft werden. Falls dieses Grundstück in andere Hände kommen sollte, muss mein Stiefvater, was ich angelegt habe, herauszahlen?

Antwort: Selbstverständlich müssen Sie von Ihrem Stiefvater, wenn er das Gewächshaus und die Mistbeetfenster mit verkauft, entschädigt werden. Er muss dem Käufer gleich den Betrag, der Ihnen zukommt, mit in Rechnung stellen.

Inserate kosten pro Zeile 30 Pfg., bei Wiederholungen Rabatt.

REKLAMEN

Beilagen kosten zwischen den Textseiten 1000 Stück bis 10 Gr. Gewicht 10 Mk.

Thüringer Grottensteine
zur Anlage von Felsenpartien, Ruinen, Grotten, Wasserfäll., Lourdesgrott., Wintergärten, Wand- und Decken-Bekleid., Weg-, Beet-, Gräbereinf., Böschungen. **Naturholz-Gartenmöbel**, Bänke, Sessel, Tische, Laub., Brückengeländer, Nistkästen, Pflanzenkübel, Futterständer etc. Preislisten frei.
C. A. Dietrich, Hoflieferant, **Klingen** bei **Greussen.**

F. A. Riechers Söhne
Hamburg-Barmbeck
Spezialkulturen.
Azaleen, Palmen, Araukarien, Cyclamen, Flieder, Gloxinien, Treibflieder.

Ia. Torfmull. 100 Ko.-Ball. ℳ 3,60 geg. N. bei **Hin. Kott, Elitville a. Rh.** (4

Heizkessel.
Heizungsanlagen.
Gewächshausbau.
Schramms Original-„Triumph" Kessel.
Älteste, leistungsfähigste Spezialfabrik.
Metall-Werke
Bruno Schramm
G. m. b. H.
Ilversgehofen-Erfurt.
Man verlange Katalog B.
Schramms „Caloria" Patent-Gegenstrom-Glieder-Kessel.

Nur mit
Schachts Obstbaum-Karbolineum
Marke B kann man von jetzt ab den ganzen Sommer über, ohne den Pflanzen, Sträuchern, Reben und Bäumen, im Freien und Treibhaus, an Blatt, Frucht, jungen Trieben und Wurzeln Schaden zuzufügen, alles Ungeziefer, wie Spinnen, Erdflöhe, Würmer, Schaben, Milben, Raupen, Wanzen, Blattläuse, Blutläuse, Schnecken, Schildläuse, Ameisen etc. sicher und rasch töten. Für Stämme und Aeste bleibt nach wie vor Schachts Obstbaumkarbolineum **Marke A** das anerkannt beste und billigste wasserlösliche Karbolineum, mit dem man zu jeder Jahreszeit die Obstbäume von Krebs, Brand, Gummifluß, Bakterienbrand, Frostplatten, Quetschwunden, Fäulnis, Pilzen, Moosen und borkiger Rinde, sowie zu gleicher Zeit auch von allen tierischen Schmarotzern, die sich an Stamm und Ast aufhalten, vollkommen befreien kann. — Gewöhnliches Karbolineum, auch fremde, minderwertige Obstbaumkarbolineum-Mischungen bringen den Pflanzen großen Schaden.
Schachts Obstbaum-Karbolineum. Gesetzl. geschützt
Probesendungen gegen Nachnahme oder Einsendung des Betrages. 5 kg ℳ 2,25, 10 kg ℳ 4, 25 kg ℳ 8,50, 50 kg ℳ 16, 100 kg ℳ 22 inkl. Metallkanister u. Holzfässer ab Braunschweig.
Prospekt und Broschüren gratis. Wiederverkäufer gesucht.
L. Schacht, Teerproduktenfabrik, Braunschweig 5.

Verband Deutscher Blumengeschäfts-Inhaber.
Geschäftsstelle: **Max Hübner, Berlin S. 42, Prinzenstrasse 29**
Mitgliedsbeitrag 6 Mk. pro Jahr.
Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt die Geschäftsstelle entgegen.

MANNHEIM 1907
INTERNATIONALE KUNST- u. GROSSE GARTENBAU-AUSSTELLUNG
PROTEKTOR: S. K. HOHEIT GROSSHERZOG FRIEDRICH VON BADEN.
1. MAI — 20. OKT.

Wagon Preis brutt. **Grotten-** **Tuffsteine** für Gärten u. Wintergärtendekorat. direkt ab Gruben bill. **Carl Scheide, Greussen 7** i. Th. Elmr. Ztr. in Flaschen ℳ 2
Spezialhaus für Grotten, Ruinen- und Felsenbau.
Vertreter gesucht. — Illustr. Prospekte frei. — Feinste Empfehl.

Zu beziehen gegen Einsendung des Betrages oder gegen Nachnahme durch
Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis:
Die Obstweinbereitung.
Anleitung zum Keltern des **Apfelweins** und der anderen Obst- und Beerenweine (**Johannisbeer-, Stachelbeer-, Brombeer-, Erdbeer-, Heidelbeer-, Birn-, Quitten-, Rhabarber-** etc. Wein) sowie zur richtigen Pflege des Weines auf dem Fasse und in der Flasche, die alkoholfreien Weine. Von **Johannes Böttner.** Siebente Auflage. Mit 60 Abbildungen. ℳ 1,50.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis — Druck von Thalacker & Schöffer, Leipzig.